

- die Besteuerung der Genossenschaften, der Handwerker und anderen Gewerbetreibenden sowie die Besteuerung des Arbeitseinkommens und die anderen Steuern,
- die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen,
- das Stellenplanwesen.

§13

(1) Zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes sichert der Minister der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Forschungstätigkeit sowie die Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen hat bei der Lösung der Aufgaben des Ministeriums insbesondere in Auswertung der Erfahrungen der UdSSR die Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Leitung und Planung zu gewährleisten. Im Rahmen der Vervollkommnung der Planung sichert er die Nutzung moderner ökonomisch-mathematischer Verfahren und rationeller Planungs- und Bilanzierungsmethoden.

§14

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates über die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung trifft der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Finanz-, Bank- und Versicherungsorgane.

§19

(1) Dem Minister der Finanzen sind unterstellt:

- die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Finanzökonomische Forschungsinstitut,
- der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane,
- der VEB Wertpapierdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik,
- der VEB Münze der Deutschen Demokratischen Republik,
- der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe,
- die Fachschule für Finanzwirtschaft.

(2) Der Minister der Finanzen übt die Aufsicht über die Auslands- und Rückversicherungs AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG) aus.

§16

Zur Durchführung der Aufgaben des Ministeriums sind der Minister der Finanzen und die Stellvertreter des Ministers berechtigt, von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen zur Planung der Staatsfinanzen und des Staatshaushaltes, zur Ausarbeitung der Grundsätze der Finanzwirtschaft sowie zur Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und über die Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen erfolgt die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§17

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig

von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium sowie den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt. Der Minister der Finanzen hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister der Finanzen ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers der Finanzen ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen, Entwürfen der Staatshaushaltspläne und Analysen über die Plandurchführung, Entwürfen von Beschlüßvorlagen für den Ministerrat sowie Entwürfen von Rechtsvorschriften. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers der Finanzen ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§18

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister der Finanzen legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§19

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister der Finanzen vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister der Finanzen schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§20

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 12. Mai 1967 über das Statut des Ministeriums der Finanzen (GBl. II Nr. 49 S. 323),
- b) Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 5 S. 31).

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender